



## MITTEILUNGSBLATT

Studienjahr 2014/2015 – Ausgegeben am 05.11.2014 – 4. Stück

**Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.**

### SATZUNG

#### 12. Änderung des Satzungsteils „Studienrecht“

Der Senat hat in seiner Sitzung am 23. Oktober 2014 auf Vorschlag des Rektorates beschlossen:

Der Satzungsteil „Studienrecht“ (MBI vom 30. November 2007, 8. Stück, Nr. 40 in der Fassung MBI vom 28. November 2013, 7. Stück, Nr. 40) wird wie folgt geändert:

An § 2 wird folgender Abs. 4 angefügt:

(4) Ein Lehramtsstudium, das vollständig absolviert wurde oder zu dem eine aufrechte Zulassung besteht, kann von den Studierenden um ein drittes Unterrichtsfach erweitert werden, das für alle an der Universität Wien vertretenen Unterrichtsfächer in Form eines Bachelor-Erweiterungsstudiums und eines Master-Erweiterungsstudiums nach den jeweils geltenden Studienvorschriften in den Curricula absolviert werden kann. Erweiterungsstudien sind ordentliche Studien. Im Erweiterungsstudium des Bachelorstudiums sind die Regelungen des Curriculums über die Studieneingangs- und Orientierungsphase zu beachten (einschließlich Anerkennungsmöglichkeit). Die Belegung des Master-Erweiterungsstudiums erfordert den Abschluss des entsprechenden Unterrichtsfachs auf Bachelorniveau und den Abschluss eines Bachelor- oder Diplomstudiums für das Lehramt. Im Master-Erweiterungsstudium ist keine wissenschaftliche Abschlussarbeit abzufassen. Die vollständige Absolvierung aller Studienleistungen des jeweiligen Erweiterungsstudiums wird von der Universität durch eine Bestätigung der oder des Studienpräses beurkundet, wenn das jeweilige Bachelor- oder Masterstudium für das Lehramt erfolgreich abgeschlossen ist. Die Verleihung eines weiteren akademischen Grades ist nicht vorgesehen. Nähere Festlegungen sind in den Curricula der Lehramtsstudien zu treffen.

§ 27 wird um einen Abs. 9 mit folgenden Wortlaut ergänzt:

(9) § 2 Abs 4 in der Fassung Mitteilungsblatt UG 2002, 4. Stück, Nr. 12 vom 5. November 2014 tritt mit 1. Jänner 2015 in Kraft.

Die Vorsitzende des Senates:  
K u c s k o – S t a d l m a y e r